Praxisticker Nr. 05/2025: Steuerfahnder mit biometrischer Zugriffsmacht: Aktuelles Urteil: Zwangsweise Entsperrung eines Mobiltelefons

Eingehender Anruf in der Steuerberatungskanzlei *TaxoPlus* in Regensburg:

„Frau Steuerberaterin, Sie müssen mir dringend helfen! Vor wenigen Minuten standen Beamtinnen und Beamte von der Steuerfahndung in den Geschäftsräumen unserer *Pizzeria Paradiso*. Sie teilten uns mit, dass jetzt eine Durchsuchung stattfindet und ein Steuerstrafverfahren gegen mich eingeleitet wurde. Gleichzeitig forderten sie uns dazu auf, alle Kassendaten bereitzustellen und geschäftliche Unterlagen auszuhändigen. Als bargeldintensiver Betrieb kennen wir das ja. Jedoch verlangte ein Beamter soeben von mir, meinen Finger auf den Sensor im Geschäftshandy aufzulegen, damit er die darauf gespeicherten Daten einsehen kann. Wenn ich das nicht selbst mache, würde er unmittelbaren Zwang anwenden, also meinen Finger greifen und ihn auf den Sensor legen.

Das kam mir doch sehr skurril vor. Mal ganz abgesehen davon, dass auf dem Handy auch Bilder von meiner zweijährigen Tochter sind, die die Steuerfahndung gar nichts angehen, meine ich, mal gehört zu haben, dass sich in Deutschland niemand selbst belasten muss. Und bei den Steuerfahndern weiß man ja nie, was die so finden. Ich habe also verlangt, dass ich das erstmal mit Ihnen abklären möchte. Können Sie mir hierzu bitte eine Auskunft geben? Dürfen die das?“

Der Zugriff auf digitale Daten im Rahmen von strafrechtlichen Fahndungsprüfungen ist angesichts der fortgeschrittenen Digitalisierung mittlerweile von zentraler Bedeutung für die Steuerfahndung. Regelmäßig stellt sich hier die Frage, ob und inwieweit die Betroffenen durch aktives Handeln bei den Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung mitwirken bzw. solche erdulden müssen.

Das Oberlandesgericht Bremen hat jüngst mit einem Aufsehen erregenden Beschluss vom 08.01.2025, Az. 1 ORs 26/24 entschieden, dass die Polizei auch mit **Zwang** den Finger eines Beschuldigten auf dessen Mobiltelefon legen darf, um es zu entsperren.

Der damit einhergehende unmittelbare Zwang sei als Annexkompetenz von der Ermächtigungsgrundlage des § 81b Abs. 1 StPO gedeckt. Diese Norm sei ausdrücklich technikoffen formuliert und umfasse daher nicht nur Lichtbilder und Fingerabdrücke, sondern auch Messungen und ähnliche Maßnahmen - so die Argumentation des Gerichts. Gegenüber der dauerhaften Speicherung von Fingerabdrücken sei die lediglich einmalige Verwendung des Fingerabdrucks schließlich auch ein weniger einschneidendes Mittel.

Das OLG Bremen sah in der zwangsweisen Entsperrung eines Mobiltelefons auch keine Verletzung des aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleiteten Grundsatzes der **Selbstbelastungsfreiheit**. Dieser Grundsatz untersage

lediglich den Zwang zur aktiven Mitwirkung, nicht jedoch die Verpflichtung des Beschuldigten, gegen ihn gerichtete Beweisermittlungsmaßnahmen passiv zu dulden.

Im Übrigen stellte das OLG Bremen fest, dass der Eingriff in das Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung** und auf die **Vertraulichkeit** und Integrität informationstechnischer Systeme insbesondere dadurch gerechtfertigt sei, dass der spätere Zugriff auf die Handy-Daten nur unter den strengen Vorgaben der Bestimmungen zu Durchsuchung und Beschlagnahme in den §§ 94 und 110 StPO erfolgen dürfe.

Denn: Die Rechtsgrundlage des § 81b Abs. 1 StPO berechtigte nur dazu, die Entsperrung des Mobiltelefons als solche vorzunehmen. Die anschließende Durchsuchung und ggfs. Beschlagnahme des Handys müsse demgegenüber gesondert beurteilt werden.

Dem Beschluss des OLG Bremen ist kein steuerstrafrechtlicher Sachverhalt vorausgegangen. Aufgrund der Vergleichbarkeit bei den Kompetenzen von Polizei und Steuerfahndung (ebenso wie Staatsanwaltschaft und Bußgeld- und Strafsachenstelle) wird die aufgezeigte Rechtsprechung des OLG Bremen auch bei Fahndungsprüfungen zur Anwendung kommen (was in der Vergangenheit auch schon der Fall war).

Das Urteil des OLG Bremen ist inzwischen rechtskräftig. Der Bundesgerichthof (BGH) wird sich mit dieser Rechtsfrage daher nicht beschäftigen. Es dürfte aber nur eine Frage der Zeit sein, bis diese Frage auch höchstrichterlich geklärt wird – wahrscheinlich zu Lasten von Bürgern und Steuerpflichtigen und zugunsten der Justiz/Finanzämter.

Im Ergebnis dürfte auch die zwangsweise Zugangsverschaffung auf digitale Geräte mit biometrischen Daten unter Einsatz von Gesichtserkennungssoftware (Face-ID usw.) ähnlich bewertet werden.

Einstweilen gilt: Sind die Steuerfahnder erstmal bei der Mandantschaft, bleibt nur das Dulden. Dringend davon abzuraten ist, die zwangsweise Entsperrung von digitalen Geräten aktiv zu verhindern. Hier kann eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 123 StGB drohen. Auch hat jeder Versuch, Daten zu vernichten, unbedingt zu unterbleiben, da ansonsten der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr naheliegt!

Praxistipp für die Mandantschaft:

Handys, Tablets und andere elektronische Geräte, die Daten enthalten sollten **ausschließlich** mit einem Passwort gesperrt werden sowie zusätzlich eine 2-Faktor-Authentifizierung. Nicht sicher sind die Gesichtserkennung oder Face-ID oder der Fingerabdruck. Dies sollte auch direkt in Richtlinien der jeweiligen Unternehmen niedergelegt sein.

Autoren: Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Malte Norstedt, LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Cedrik Lin, Diplom-Jurist (Univ.), alle DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.

Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de